



Amelunxenstr.30 48167 Münster
☎ + 49 (0) 2506 70 990 70
Fax + 49 (0) 2506 70 990 99
Internet: www.crashtest-service.com
E-Mail: info@crashtest-service.com

Geschäftsführender Gesellschafter
Dipl.-Ing. Peter Schimmelpfennig
Geschäftsführer
Dr. Mirko Dobberstein
AG Münster HRB 5944
USt.-IdNr. DE212794970

Volksbank Münster
IBAN DE 18 4016 0050 1004 3987 00
BIC GENODEM1MSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

crashtest-service.com GmbH
Amelunxenstr. 30
48076 Münster

Stand: April 2020

für die Durchführung von Crashversuchen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „die AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der crashtest-service.com (nachfolgend „CTS“ oder „Wir“) und deren Kunden (nachfolgend „die Kunden“), die die Durchführung von Crashversuchen zum Gegenstand haben (nachfolgend auch „der Versuchsauftrag“). Die AGB gelten jedoch nicht für die Durchführung von Crashversuchen auf Grundlage von Standard-Normen, wie etwa den Europäischen Normen (EN). Für diese Norm-Crashversuche gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Norm-Crashversuchen.
- 1.2 Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden über die Erbringung von Crashversuchen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung der AGB hinweisen müssten. In diesem Fall werden wir den Kunden über Änderungen unserer AGB unverzüglich informieren.
- 1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall,

beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Auftrag vorbehaltlos annehmen.

- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen AGB haben nur klarstellende Bedeutung. Aber auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese in den AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bindung an unser Angebot

Soweit im Angebot nicht abweichend angegeben, sind wir an unsere Angebote 4 Wochen ab Datum des jeweiligen Angebots gebunden.

3. Vorgaben des Kunden

- 3.1 Wir führen die Crashversuche jeweils nach den Vorgaben des Kunden durch. Der Kunde hat uns hierfür alle für die Durchführung des Crashversuchs erforderlichen Unterlagen und Informationen (nachfolgend „die Kundendokumente“) vollständig und mindestens 5 Werktage – maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang bei CTS – vor Beginn der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung unentgeltlich per E-Mail, Telefax oder auf dem Postweg an unserem Sitz zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Für die Kundendokumente ist allein der Kunde verantwortlich. CTS ist zur Prüfung der Kundendokumente, insbesondere auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität o.ä., nicht verpflichtet. Die Pflicht von CTS ist insoweit beschränkt auf die Einhaltung der Vorgaben des Kunden, soweit diese aus den gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung gestellten Kundendokumenten erkennbar hervorgehen. Sofern und soweit sich jedoch im Vorfeld oder im Rahmen der Ausführung des Versuchsauftrages offensichtlich zeigen sollte, dass die Vorgaben nicht durchführbar, unvollständig und/oder fehlerhaft sind, wird CTS den Kunden hierüber unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen – unbeschadet etwaiger Ansprüche von CTS wegen der Mängel der Vorgaben – mit dem Kunden abstimmen.

4. Durchführung und Dokumentation des Crashversuchs

- 4.1 Die Leistungspflicht von CTS ist beschränkt auf die ergebnisoffene Durchführung des Crashversuchs nach den Vorgaben des Kunden gemäß vorstehender Ziffer 3. Sofern widrige Wetterverhältnisse eine entsprechende Durchführung des Crashversuchs zum vereinbarten Termin unverhältnismäßig erschweren oder verhindern, wird CTS kurzfristig einen neuen Termin mit dem Kunden abstimmen.
- 4.2 Bei der Versuchsdurchführung gelten folgende Toleranzen als zulässig: Kollisionsgeschwindigkeit: +/- 8%; Kollisionswinkel: +/- 5°; Anstoßpunkt: +/- 25cm.
- 4.3 CTS dokumentiert alle Crashversuche. Sofern der Kunde bei Auftragserteilung dem nicht ausdrücklich widerspricht, ist CTS berechtigt, die jeweilige Dokumentation des Crashversuchs (zusammen mit den technischen Parametern der Versuchsdurchführung) Dritten nach Ablauf von 30 Tagen nach Versuchsdurchführung gegen Entgelt, u.a. über die CTS-Crashtest-Datenbank, zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Zum Zwecke dieser Auswertung der Dokumentation durch CTS räumt der Kunde CTS in diesem Fall die Rechte an der Dokumentation gemäß nachfolgender Ziffer 5 ein.
- 4.4 Die Möglichkeit der Auswertung der Dokumentation des Crashversuchs ist Teil der Kalkulation des Angebots von CTS an den Kunden. Sollte daher – in Folge des Widerspruchs des Kunden gemäß Ziffer 4.3 – eine Auswertung der Dokumentation durch CTS nicht möglich sein, erhöht sich das vom Kunden gemäß Angebot an CTS zu entrichtende Netto-Entgelt (Entgelt ohne Umsatzsteuer) für die Durchführung des Crashversuchs um 30 %. Auf sein Widerspruchsrecht sowie auf die vorstehenden Folgen des Widerspruchsrechts wird der Kunde im Rahmen der Auftragserteilung hingewiesen.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Sofern der Kunde der Auswertung der Dokumentation des Crashversuchs gemäß vorstehender Ziffer 4. zustimmt, verbleiben die Nutzungsrechte an dem Dokumentationsmaterial – mit Ausnahme der abschließend unter 5.2 dem Kunden eingeräumten Rechte - ausschließlich und vollumfänglich bei CTS. Dies schließt insbesondere, aber nicht nur, die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und öffentlichen Zugänglichmachung mit ein. CTS ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, das Dokumentationsmaterial Dritten – u.a. im Rahmen der CTS-Crashtest-Datenbank – zur Nutzung entgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht am Dokumentationsmaterial zur Nutzung des

Dokumentationsmaterials im vertraglich vereinbarten Umfang (hinsichtlich Inhalt, Zeit und Territorium). Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung getroffen wurde, werden die Rechte in dem zur Erreichung des vertraglich vorausgesetzten Zwecks erforderlichen Umfang dem Kunden eingeräumt.

- 5.3 Die Parteien sind sich einig, dass der Verbleib der Rechte am Dokumentationsmaterial bei CTS gemäß Ziffer 5.1 mit der Kalkulation des Angebotspreises für die Durchführung des Crashversuchs, der diesen Rechteverbleib bei CTS bereits berücksichtigt, abgegolten sind. Eine Beteiligung des Kunden an den Erlösen der Auswertung des Dokumentationsmaterials durch CTS findet nicht statt.

6. Mangelhafte Leistung

- 6.1 CTS ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (nachfolgend gemeinsam „die Nacherfüllung“ genannt). Der Kunde hat CTS hierzu eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder ernsthaft und endgültig von CTS verweigert wird, ist der Kunde berechtigt, eventuell gesetzlich bestehende, weitergehende Rechte geltend zu machen.
- 6.2 Beanstandungen der Leistung von CTS sind vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Leistung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Haftung

- 7.1 Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.3 Die in vorstehender Ziffer 7.2. geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

- 7.4 Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der unter dieser Ziffer 7 geregelten Haftungsbeschränkung unberührt.
- 7.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten sowie zugunsten Dritter, deren wir uns zur Erfüllung unserer Pflichten bedienen.

8. Auftragsstornierung

- 8.1 Storniert der Kunde den Auftrag bis zu 14 Tage vor dem Tag der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, hat der Kunde 30 % der im Angebot vorgesehenen Gesamtvergütung an CTS zu zahlen.
- 8.2 Storniert der Kunde den Auftrag weniger als 14 Tage vor dem Tag der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, hat der Kunde 50 % der im Angebot vorgesehenen Gesamtvergütung an CTS zu zahlen.
- 8.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, es wäre kein oder nur wesentlich geringerer Schaden entstanden, als die in Ziffern 8.1. und 8.2 festgelegten Pauschalen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 CTS wird die im Rahmen der Durchführung von Crashversuchen erhaltenen und erstellten Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die Informationen von den Kunden selbst öffentlich zugänglich gemacht werden oder zwischen CTS und den Kunden etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.3 CTS wird die Kunden vorab über die Informationen in Kenntnis setzen, die CTS aufgrund geltender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Ermächtigung beabsichtigt, frei zugänglich zu machen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.
- 9.4 Erhält CTS Informationen über den Kunden, die aus anderen Informationsquellen als vom Kunden stammen, wird CTS diese Informationen und deren Quellen vertraulich behandeln. Die Informationsquelle wird CTS dem Kunden nicht ohne Zustimmung der Quelle mitteilen.
- 9.5 CTS hat ihre Mitarbeiter, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertragspartner, Mitarbeiter aus externen Stellen und Personen, die in ihrem Auftrag tätig sind, ausdrücklich schriftlich dazu verpflichtet, alle

Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung von Crashversuchen erhalten oder geschaffen haben, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass sie gesetzlich zu anderem verpflichtet sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Beziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist Münster/Westfalen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder später unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Nach Vertragsschluss sind 50 % der Versuchskosten sowie 100 % der Fahrzeugkosten spätestens binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Ist der Betrag nicht fristgerecht entrichtet worden, kann CTS den Versuch auf Kosten des Kunden absagen. Das Fahrzeug bleibt im Eigentum von CTS und wird von CTS entsorgt.
- 11.2 Die weiteren 50 % der Versuchskosten werden nach Versuchsdurchführung im Rahmen einer Schlussrechnung angefordert und sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. In dieser werden auch etwaige individuelle Anfragen des Kunden im Rahmen der Versuchsvorbereitung/-durchführung in Rechnung gestellt, die zusätzlichen Arbeitsaufwand unserer Techniker oder Ingenieure erfordern. Der Stundensatz für zusätzliche Arbeiten unserer Versuchstechniker beträgt 70 €, für staatlich geprüfte Techniker 100 € und für unsere Ingenieure 140 €.